

RS Vfgh 1992/12/1 B404/91, V45/91, G191/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Stmk AbfallwirtschaftsG

VfGG §57 Abs1

VfGG §62 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung von Gesetzes- bzw Verordnungsprüfungsanträgen mangels Darlegung von Bedenken im einzelnen;
Zurückweisung der Beschwerde gegen die Genehmigung des Müllwirtschaftsplans Hartberg mangels Parteistellung
der Beschwerdeführerin

Rechtssatz

Die Anträge auf Aufhebung des Stmk AbfallwirtschaftsG und des Müllwirtschaftsplans Hartberg lassen weder mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, welche verfassungsrechtlichen Bedenken die Antragstellerin (die Gemeinde St. Johann in der Haide) gegen das Stmk AbfallwirtschaftsG insgesamt oder gegen seine einzelnen Bestimmungen hegt, noch wird dargetan, inwieweit durch die genannten Bestimmungen, insbesondere auch durch den Müllwirtschaftsplan Hartberg, ein unmittelbarer Eingriff in Rechte der Antragstellerin erfolgte.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen die Genehmigung des Müllwirtschaftsplans Hartberg erweist sich ebenfalls als unzulässig, weil die Gemeinde weder Adressat des genannten Bescheides war, welcher lediglich gegenüber dem Müllwirtschaftsverband Hartberg zu erlassen war und auch erlassen wurde, noch in dem dieser Genehmigung zugrundeliegenden Verfahren Parteistellung besaß. Die Gemeinde erlangte sohin der Beschwerdelegitimation gemäß Art144 B-VG, ohne daß das Vorliegen der übrigen Prozeßvoraussetzungen, wie insbesondere die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Beschwerde, zu prüfen war.

Entscheidungstexte

- B 404/91,V 45/91,G 191/91

Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1992 B 404/91,V 45/91,G 191/91

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, VfGH / Parteien, VfGH / Legitimation, Abfallwirtschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B404.1991

Dokumentnummer

JFR_10078799_91B00404_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at